

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schmallenberg

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 4 Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Holz aus dem Stadtforst ab einem Kaufvertragswert von 500.000 € netto.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg ist der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

- Grundstücke bis zu einem Vertragswert in Höhe von 10.000 € zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,
- Straßenflächen oder andere öffentliche Bedarfsflächen zu einem Preis von bis zu 15,00 €/qm oder 50 % des Baulandpreises (Richtwert) zu erwerben,
- Holz aus dem Stadtforst bis zu einem Kaufvertragswert in Höhe von 500.000 € netto zu verkaufen.

Über die durchgeführten Geschäfte ist der Rat ständig zu informieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Schmallenberg, den XX.XX.2023

König
Bürgermeister